



Aktenzeichen: Feldmann/Ph
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 23.05.2011 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/48/2011

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	31.05.2011	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	09.06.2011	
Stadtverordnetenversammlung	21.06.2011	

Bebauungsplanverfahren "Südlich Hunoldstaler Weg"

Beschlussfassung zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.03.2011 den Entwurfs- und Offenlagebeschluss beschlossen. Dieser wurde im Usinger Anzeiger am 05.04.2011 bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, die in der Zeit vom 18.04.-20.05.2011 vorgenommen wurde, hingewiesen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.04.2011 unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der vorgenannten Frist gebeten.

Insgesamt haben 13 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, hiervon 4 mit Anregungen und Hinweisen, die in die Abwägung eingehen müssen. Von Seiten der Privaten wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Die Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Holger Fischer, Linden, ausgewertet, abgestimmt und in dem Beschlussvorschlag (in **Fett- und Kursivschrift**) dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Hunoldstaler Weg“, die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss - Fachbereich Steuerungsberatung - Schreiben vom 12.05.2011

Zu dem o. g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises nachstehend Stellung genommen.

Vom *Fachbereich Ländlicher Raum* werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen

Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die bestehende Wohnbebauung südlich des Hunoldstaler Wegs in Richtung Westen um zwei weitere Wohnhäuser erweitern zu können. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst dabei eine Größe von 2.397 m², die zurzeit noch einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland durch einen ortsansässigen Pferdebetrieb unterliegen.

Planerisch ist der Bereich in allen übergeordneten Planwerken als Fläche für die Landwirtschaft bzw. im Entwurf des Reg FNP 2009 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Eine Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit gegeben. Aufgrund der geringen Flächengröße wird diese gegenüber dem Planungswillen der Stadt Neu-Anspach jedoch im vorliegenden Fall zurück gestellt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das sich aus der Planung ergebende Biotopwertdefizit in Höhe von 38.825 Biotopwertpunkten soll über die Ökokontomaßnahme Nr. 26 der Stadt Neu-Anspach beglichen werden. Diese beinhaltet die Umwandlung standortfremder Fichtenbestände entlang des Schlichenbachs zu Schwarzerlenbeständen in der Gemarkung Westerfeld. Von dieser Maßnahme werden für das Vorhaben Teilflächen in Anspruch genommen.

Die Ausgleichsmaßnahme wird aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wie auch aus forstfachlicher Sicht begrüßt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches um das nach Festsetzung 2.4 zu pflanzende 8 m breite Feldgehölz im Süden des Gebietes und der Erhalt eines Einzelbaums, wird seitens des Fachbereichs Leitstelle Umwelt begrüßt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bedauerlicherweise wurde darüber hinaus das bestehende Feldgehölz nicht weiter geschützt, so dass von einem vollständigen Verlust auszugehen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das angesprochene Gehölz befindet sich linear parallel zum Hunoldstaler Weg. Da in diesem Bereich die Erschließung der geplanten Baugrundstücke erfolgen soll und es sich hierbei um eine Angebotsplanung handelt bei der nicht klar bestimmt ist, wo sich Zuwegung und Zufahrten befinden, wird das Gehölz an dieser Stelle nicht zum Erhalt festgesetzt. Ob von einem vollständigen Verlust ausgegangen werden muss, obliegt der konkreten Bauplanung im Einzelfall.

Die nach § 9 (1) Nr. 20 bzw. 25 a BauGB festgesetzten Gehölze (2.4 und 2.5.2) können auf die bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 3.4 angerechnet werden.

Der Hinweis ist nicht zutreffend.

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25 a BauGB festgesetzten Gehölze Ziff. 2.4 werden nicht auf die bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 3.4 angerechnet, da es sich hierbei um eine Fläche handelt, die mit einer „Perlschnur“ abgegrenzt ist und insofern als eigenständige Festsetzung anzusprechen ist. Eine Anrechnung dieser Fläche kann ebenso wenig auf die Grundflächenzahl erfolgen. Die gemäß des Planzeichens Ziffer 1.2.5.2 festgesetzten Laubsträucher können dahingegen auf die bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 3.4 angerechnet werden, das hat entsprechend in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Eingang gefunden.

Damit wird die Festsetzung Nr. 3.4 bedeutungslos, da die Fläche des Feldgehölzes größer als die sich aus der Festsetzung Nr. 3.4 ergebenden Gehölzfläche ist. Damit ist die im Umweltbericht dargestellte Durchgrünung des Gebietes nicht sichergestellt.

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Bedingt dadurch, dass die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ziff. 1.2.5.1) nicht angerechnet wird, sondern aufgrund der Abgrenzung durch die Perlchenschnur eine eigenständige Fläche einnimmt, können auf den Bereichen des Wohngebietes dennoch 30 % Eingrünung vorgeschrieben werden. Dies erhöht den Anteil der Durchgrünungen, welche durch die Festsetzung auch gesichert ist.

Aufgrund der großzügigen Grundstücksgrößen von ca. 700 m² sollte die Möglichkeit der Anrechenbarkeit gestrichen werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Da die angesprochene Fläche Ziff. 1.2.5.1 nicht angerechnet werden kann und die gem. Ziff. 2.5.2 festgesetzten Laubsträucher angesetzt werden sollen, wird der Anregung nicht gefolgt.

Auch die Festsetzung 2.5.1 ist bedeutungslos, da in der zeichnerischen Darstellung die Festsetzungen für die Anpflanzung von Einzelbäumen entfallen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

An der westlichen Grenze wird die Anpflanzung eines weiteren Laubbaumes festgesetzt, so dass an der Festsetzung festgehalten werden kann.

Entsprechend Festsetzung 2.5.2 sind pro Einzelsymbol mindestens 5 Einzelpflanzen zu pflanzen. Bei einer üblichen Pflanzdichte von 1 Strauch pro 1 - 2,25 m² ergibt sich bei zwei Einzelsymbolen eine Fläche von ca. 25 m². Auch unter Berücksichtigung des Wachstums innerhalb von 3 Jahren kann die in der Bilanztafel aufgeführte Fläche von 100 m² nicht nachvollzogen werden. Durch die Streichung der Anrechenbarkeit der planungsrechtlichen auf die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen könnte das Defizit ausgeglichen werden. Ebenso durch die Erweiterung des 8 m Feldgehölzes entlang der westlichen Grenze.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anrechnung von 100 m² Gehölzanpflanzungen resultiert aus der Festsetzung 3.4, welche die Bepflanzung von 30 % der Freiflächen mit standortgerechten Gehölzen festsetzt. Bei einer Gesamtgröße des WR von 1.498 m² und einer überbaubaren Fläche von 674 m² verbleiben 824 m² Freiflächen. Bei Begrünung von 30 % dieser Flächen könnten sogar 247 m² anstatt der derzeitigen 100 m² angerechnet werden. Insofern stellt die vorliegende Bilanzierung schon ein Entgegenkommen dar. Die Feldgehölzanpflanzung nimmt gesondert davon 533 m² ein.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Ein- und Durchgrünung die verlorengegangenen Gehölze ersetzt werden. Unter Berücksichtigung der Ein- und Durchgrünung und dem Erhalt des Einzelbaumes sind - nach Ansicht des Gutachters - keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar. Wie oben dargelegt, ist eine ausreichende Durchgrünung des Gebietes nicht sichergestellt. Als Vermeidungsmaßnahmen sind zeitliche Beschränkungen zur Rodung vorgesehen. Auch die Anpflanzungsfestsetzungen werden unter Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt. Es handelt sich hier jedoch um Ausgleichsmaßnahmen. Zur Heranziehung der Legalausnahme des § 44 (5) BNatSchG sind die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen durchzuführen. Da davon ausgegangen wird, dass die Rodung des bestehenden Feldgehölzes nicht erst einige Jahre nach der Neuanlage des geplanten Feldgehölzes erfolgt, sind zusätzlich Nisthilfen aufzuhängen, um ein ausreichendes Brutplatzangebot in der Entwicklungsphase sicherzustellen. Da keine Erfassung durchgeführt wurde, sind unterschiedliche Nisthilfen zu verwenden, um den spezifischen Bedürfnissen der verschiedenen Vogelarten gerecht zu werden. Unsererseits werden jeweils zwei Höhlenbrüter-Nistkästen mit runden Einfluglöchern von ca. 25 -30 mm und mit ovalen Einfluglöchern von 30 x 45 mm, zwei Halbhöhlen-Nistkästen und zwei Nistkugeln als erforderlich angesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Durchgrünung ist wie bereits dargelegt sichergestellt, da die Feldgehölzanpflanzung nicht auf die Flächen des Wohngebietes angerechnet werden kann.

Die Einschränkungen der Rodungen sind zweckgemäß und entsprechen weiterhin den allgemeinen Rodungsvorgaben des BNatSchG.

Die Argumentation, die Feldgehölzanzpflanzung als vorlaufende Ausgleichsmaßnahme durchzuführen, ist aufgrund der zu erwartenden Vertreter der Avifauna unter Berücksichtigung der Anpflanzungsvorgaben des Bebauungsplanes und vor allem auch des Umfeldes des Plangebietes nicht nachvollziehbar. Die Hecken entlang des Weges, welche teilweise durch den Bebauungsplan gerodet werden, beginnen ca. auf Höhe des Baufensters und ziehen sich den gesamten Weg entlang nach Westen. Dabei gestalten sich die Heckenbereiche derart, dass aufgrund der Anfangssituation entlang des Plangebietes die Hecken hier geringer ausgebildet sind als im weiteren Verlauf des Weges. Die dichteren und größeren Heckenbereiche des Weges bleiben somit vollständig erhalten und werden auch hinsichtlich evtl. Störungen nicht erheblich verändert. Damit ergibt sich keine Notwendigkeit die Maßnahmen als vorlaufenden Ausgleich durchzuführen.

Die Forderung 6 verschiedenartig gestaltete Nistkästen aufzuhängen, wird als überzogen zurückgewiesen. Es wird jedoch das Anbringen von je einem der vorgeschlagenen Nistkästen (Höhlen-, Halbhöhlen-Nistkasten sowie Nistkugel) in den Bebauungsplan integriert.

In der weiteren Umgebung des Plangebietes sind Haselmaus-Vorkommen bekannt, so dass das Gebiet selbst als potenzielles Haselmausgebiet anzusehen ist. Da keine Erfassung durchgeführt wurde, sind zur Heranziehung der Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG zwei Haselmauskästen aufzuhängen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die geforderte Förderung von Haselmäusen kann am sinnvollsten durch die Anlage des Feldgehölzes gesichert werden. In dem Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Einbringung von mind. 20 % Hasel innerhalb des geplanten Feldgehölzes aufgenommen. Dies dient Haselmäusen als fördernde Maßnahmen besser als die Anbringung von Nistkästen. Haselmäuse sind selbständig in der Lage, ihre Nester zu bauen und sind vornehmlich durch das Vorhandensein entsprechender Strukturen mit Nahrungsangeboten (v.a. Haselnusssträucher) eingeschränkt. Die Förderung durch Nistkästen wird in Fachkreisen zumindest als fragwürdig eingestuft, da die vorhandenen Konkurrenzbeziehungen zum ebenfalls Nistkästen nutzenden Siebenschläfer bekannt sind (vgl. bspw. die Haselmaus, W. Schlund, in Die Säugetiere Baden-Württembergs, Stuttgart 2005). In dieser Konkurrenz unterliegen jedoch die Haselmäuse grundsätzlich. Die Neuanlage von Hecken und Gehölzstrukturen mit hohem Laubanteil sowie einem hohen Haselanteil wird hingegen empfohlen (vgl. bspw. die Haselmaus, W. Schlund, in Die Säugetiere Baden-Württembergs, Stuttgart 2005).

Neben dem Aufhängen der Nisthilfen bzw. der Haselmaus-Kästen ist auch die Neuanlage der Feldhecke vor Rodung der bestehenden Feldhecke durchzuführen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Da es sich hierbei – wie unter zu 10 bereits ausgeführt – nicht um eine CEF-Maßnahme handelt, wird die Anlage dieser geschlossenen Gehölzpflanzung parallel zur Erschließung des Baugebietes erfolgen.

Werden diese CEF-Maßnahmen zusätzlich zu den vorgesehenen Gehölzpflanzungen (ohne Anrechenbarkeit der Festsetzungen 2.4 und 2.5.2 auf die Festsetzung 3.4) durchgeführt, kann die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG herangezogen werden. Die Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Sollte nicht dementsprechend verfahren werden, ist eine Erfassung und Prüfung durchzuführen, die belegt, dass kein Verbotstatbestand eintritt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der bisherigen Ausführungen sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die zu erwartende Fauna vor allem aus verbreiteten häufigen Arten besteht und die zu rodenden Gehölze eine geringe Fläche einnehmen, erscheint die Erhaltung der ökologischen Funktionen im direkten Umfeld auch zeitnah durch die langen gut ausgebildeten Heckenbereiche des angrenzenden Weges gesichert. Weiterhin werden durch die Anlage einer 8 m breiten Feldhecke weitere Habitate geschaffen, die über die zerstörten hinausgehen. Abschließend wurde die Anbringung von Nistkästen innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Damit erscheint den artenschutzrechtlichen Belangen im Gesamten Genüge getan.

Positiv wird die Übernahme des Hinweises auf fledermausfördernde Maßnahmen gesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der in der Beschlussfassung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und gemachten Aussagen zur Thematik „anderweitige Planungsmöglichkeiten“ weisen wir darauf hin, dass nicht die grundsätzliche Bebaubarkeit des Plangebietes in Frage gestellt wurde, sondern die Frage, wieso überhaupt ein kleinräumiges Wohngebiet ausgewiesen wird, obwohl in bereits ausgewiesenen Wohngebieten Baugrundstücke zur Verfügung stehen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dieses Gebot erlangt umso mehr Gewicht, wenn ausreichend Flächen im Bestand verfügbar und damit Alternativen gegeben sind. Auch wenn das Gebiet zwar grundsätzlich bebaubar ist, so sind mit der Umsetzung erhebliche Beeinträchtigungen verbunden, die vorrangig zu vermeiden sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in den anderweitigen Baugebieten zur Verfügung stehenden Bauplätze befinden sich durchgehend in Privateigentum und sind nicht veräußerbar, so dass die Stadt Neu-Anspach insbesondere in diesem Stadtteil darauf angewiesen ist, zur Deckung eines konkret formulierten Bedarfes die Ausweisung zweier Baugrundstücke in unmittelbarem Anschluss an bestehendes Baugebiet zu forcieren. Die Stadt Neu-Anspach hat ihrer Auffassung nach alle Rahmenbedingungen in der notwendigen Tiefe und in dem notwendigen Umfang abgeklärt, die diese in die Lage versetzen, eine sachgerechte Abwägung durchzuführen. Die Stadt Neu-Anspach hält grundsätzlich an dem Standort fest.

**2. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Schreiben vom 17.05.2011 (Zchn. N1-PM1 – sb)**

Auf Ihre Anfrage vom 06.04.2011 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber des Bebauungsplanes „Südlich Hunoldstaler Weg“ grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In dem ausgewiesenen Bereich sind von unserem Haus derzeit keine Baumaßnahmen geplant. Wenn das Gebiet mit Erdgas erschlossen werden sollte und Verlegungen von Versorgungsleitungen notwendig werden, bitten wir Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen.

Bitte fordern Sie unsere Bestandspläne bei unserem Team „Netzauskunft“ ☎ 069 213-26633 oder über das Internet www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft an.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass bei allen Baumaßnahmen unsere NRM - Norm, die dem Schutz aller unterirdischen Versorgungsleitungen und -anlagen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel dient (Norm 5.01.002), einzuhalten ist. Diese Norm können Sie sich bei oben genannter Internetadresse als PDF - Download unter dem Titel „Anweisung zum Schutz von Versorgungseinrichtungen der Mainova“ herunterladen. Die Technischen Bedingungen zum Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabeln der Mainova sind hierbei zu beachten.

Bei zukünftig als Grünfläche ausgewiesenen Bereichen ist zusätzlich die Vorgabe des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen, beachten Sie hierzu bitte den Punkt „Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel“ der oben genannten Norm.

Sollten wider erwartend bei der Umsetzung des Projektes Abweichungen zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen auftreten, bitten wir darum, NRM zu verständigen.

Der Hinweis auf die geltenden DIN-Normen wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung der Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

3. Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 17.05.2011 – Az.: III 31.2 – 61d 02/01-85

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB verweise ich zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der *Raumordnung und Landesplanung* auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 13. Dezember 2010.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Abteilung hat in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 13. Dezember 2010 wie folgt Stellung genommen:

„Die geplante ca. 0,2 ha große Fläche liegt innerhalb des Regionalplans Südhessen (Neuveröffentlichung im Staatsanzeiger 37/2004 vom 13. September 2004) ausgewiesenen Bereiches für Landschaftsnutzung und Pflege und berührt einen Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft. Gegen die geplante Wohnnutzung bestehen aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken.“

Aus der Sicht des *Naturschutzes und der Landschaftspflege* verweise ich auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 13. Dezember 2010 und somit auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege weist in der angesprochenen Stellungnahme darauf hin, dass von dem Geltungsbereich des betroffenen Bebauungsplan-Entwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen. Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen wird auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Angemerkt sei, dass auch diese keine Stellungnahmen vorgetragen hat, die einer Beschlussfassung grundsätzlich entgegenstehen.

Aus Sicht der Abteilung *Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden* bestehen gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des o. g. Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Süwag Netz GmbH
Schreiben vom 02.05.2011

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das angesprochene Kabel liegt innerhalb der Verkehrsfläche des Hunoldstaler Weges und wird durch die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen.

Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 08.12.2010

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Süwag Gruppe hat in der angesprochenen Stellungnahme vom 08. Dezember 2010 im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass die bestehenden Leitungen berücksichtigt werden sollen und dass die geltenden DIN und Merkblätter bei Planung und Vollzug berücksichtigt werden

müssen. Darüber hinaus wurden Ansprechpartner genannt für den Bauvollzug. Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme haben zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung bereits in die Begründung zum Bebauungsplan Eingang gefunden, so dass an dieser Stelle kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister